



ALNU/03/2016

Abschrift!

Protokoll

**über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt
am Dienstag, dem 06.09.2016, 15:00 Uhr,**

im Sitzungssaal des Kreistages, Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg

Beginn: 15:00 Uhr

Ende: 17:30 Uhr

Anwesend:

Stimmberechtigtes Mitglied

Herr KTA Friedrich Andermann, 31634 Steimbke

Vorsitzender

Herr KTA Bernd Brieber, 31608 Marklohe

Herr KTA Jörg Brüning, 31636 Linsburg

Herr KTA Ernst Brunschön, 31547 Rehburg-Loccum

Vertreter KTA Meinzen

Herr KTA Werner Dralle, 31547 Rehburg-Loccum

Herr KTA Fritz-Karsten Hüneke, 31628 Landesbergen

Frau KTA Barbara König-Meyer, 31609 Balge

Vertreterin KTA Heckmann

Herr KTA Frank Podehl, 31582 Nienburg

Herr KTA Dr. Frank Schmädeke, 31622 Heemsen

Herr KTA Friedrich Sieling, 31613 Wietzen

Herr KTA Hartmut Waschke, 31582 Nienburg

Vertreter KTA Beckmeyer

Beratendes Mitglied

Herr Harald Frerking, 31634 Steimbke

Herr Tobias Göckeritz, 31634 Steimbke

Herr Dr. Hans Reye, 31547 Rehburg-Loccum

Herr Jens Rösler, 31582 Nienburg

Verwaltung

Landschaftsplanerin Sabine Fröhlich

zu TOP 3

Kreisamtfrau Janina Müller

zu TOP 4 und TOP 5

Agrar-Ingenieurin Heidrun Spehlbrink

zu TOP 2

Kreisrat Lutz Hoffmann

Vertreter LR Kohlmeier

Landschaftsarchitekt Klaus Gänsslen

Verwaltungsfachwirt Thomas Schardien

Protokollführer

Gast

Herr Dr. Tobias Bausinger,

zu TOP 2

Ing.-Büro „Envilytix GmbH“ aus Wiesbaden

Presse

Herr Sebastian Stüben

Lokalredaktion "Die Harke"

Der Vorsitzende KTA Andermann eröffnet um 15.00 Uhr die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Beschlussfähigkeit des Gremiums sowie nachstehende Tagesordnung fest:

- TOP 1: Genehmigung des Protokolls aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 14.06.2016
- TOP 2: Ergebnisbericht Historische Recherche Rüstungsalzlast Leese
2016/132
- TOP 3: Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebieten / Natura 2000; FFH-Gebiet 442 "Lichtenmoor";
hier: Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 234 "Randbereiche Lichtenmoor" in den Samtgemeinden Heemsen und Steimbke
2016/133
- TOP 4: Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Fauna-Flora-Habitat-Gebieten/ Natura 2000: FFH-Gebiet 299 "Nienburger Bruch";
hier: Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 235 "Nienburger Bruch" in der Stadt Nienburg
2016/134
- TOP 5: Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Fauna-Flora-Habitat-Gebieten / Natura 2000: FFH-Gebiet 422 "Mausohr-Habitate nördlich Nienburg";
hier: Einleitung des Beteiligungsverfahrens zum Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Fledermauswälder nördlich Nienburg" (LSG-NI-69) in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya
2016/135
- TOP 6: Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Fauna-Flora-Habitat-Gebieten/ Natura 2000: FFH-Gebiet 094 "Steinhuder Meer (mit Randbereichen)";
hier: Vorabinformation zur Sicherung eines Teilgebietes des FFH-Gebiets 094 durch die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes (LSG-NI-68) "Steinhuder Meerbach und Nebengewässer (mit Leerer Erlen-Riede)" in der Stadt Rehburg-Loccum und der Samtgemeinde Mittelweser.
2016/136

TOP 7: Nachtragshaushaltsplan 2016 im Fachbereich Umwelt (ohne Produkt 55120 Kreisstraßen);
hier: Beschluss über die Mitteländerungen für den 2. Nachtragshaushalt 2016

2016/137

TOP 8.1: Mitteilungen/Anfragen;
hier: Richtigstellung Artikel aus "Die Harke" vom 29.08.16 "Einschränkungen herausgefischt", zum geplanten LSG "Teichfledermaus-Gewässer in der Nienburger Marsch"

TOP 8.2: Mitteilungen/Anfragen;
hier: weitere Anfrage

TOP 9: Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde

Zur Beglaubigung:

Der Vorsitzende

Protokollführer

Der Landrat
In Vertretung

gez. Andermann
Kreistagsabgeordneter

gez. Schardien
Verwaltungsfachwirt

gez. Hoffmann
Kreisrat



Protokoll zu TOP 1

06.09.2016

Genehmigung des Protokolls aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 14.06.2016

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt genehmigt das Protokoll aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 14.06.2016.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 1 Enthaltung.

Beratungsgang:

Das Mitglied mit beratender Stimme Dr. Reye bemängelt, dass weder der Tagesordnung zur Sitzung des ALNU am 06.09.2016 noch der am 20.09.2016 zu entnehmen sei, dass über die Nitratbelastung des Grundwassers berichtet werde. Dies sei doch mit dem Protokoll der vergangenen Sitzung vom 14.06.2016 angekündigt worden.

Das Mitglied mit beratender Stimme Göckeritz gibt den redaktionellen Hinweis, dass im Protokoll zum TOP 8.2 „Mitteilungen/Anfragen; hier: Nitratbelastung im Grundwasser“ der Wortbeitrag von KTA Brunschön über einen „Gülle-Import aus Hühnermastställen“ hinsichtlich der Produktion von Gülle durch Hühner unrichtig sei. Hühner produzierten Trockenkot, keine Gülle.



Protokoll zu TOP 2

2016/132

06.09.2016

Ergebnisbericht Historische Recherche Rüstungsalblast Leese

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

Ohne

Beratungsgang:

Dr. Tobias Bausinger vom Ing.-Büro „Envilytix GmbH“ aus Wiesbaden erläutert anhand von Bildmaterial die beiden 1937/1938 gegründeten Firmen am Standort Leese „C. F. Hahnenberg GmbH“ und „Lonal-Werk GmbH Leese“.

Über die „C. F. Hahnenberg GmbH“ ist bekannt, dass die Muttergesellschaft die „Riedel-de Haën AG Berlin“ war und der Zweck des Werkes die Schaffung von Zusatzkapazitäten für „ ω -Chloracetophenon“ („CN“) war. Ziel war die Produktion von 500 Monatstonnen (moto) „CN“ (Augenreizstoff).

Über die „Lonal-Werk GmbH Leese“ ist bekannt, dass unter der Muttergesellschaft: „Lonal-Werk GmbH Berlin“ der Zweck des Werkes darin bestand, Zusatzkapazitäten für „Arsinöl“ und „Clark I“ zu schaffen. Ziel war die Produktion von 400 moto „Arsinöl“ und die Gewinnung von 120 moto „Clark I“.

„Arsinöl“ wird als Zusatzstoff zu taktischen Senfgasmischungen und als Rohstoff zur Gewinnung von „Clark I“ genutzt. „Clark I“ ist ein Nasen-Rachen-Reizstoff.

Nach abgeschlossenen Baumaßnahmen 1944/45 erfolgte wenig später die Übergabe der Fabrikanlagen an die „Montan“.

Nachdem am 08.04.1945 die Einnahme der Ortschaft Leese durch britische Truppen erfolgte, begannen ab Frühjahr 1949 die umfassende Demontage und Demilitarisierungssprengungen auf dem Gelände in Leese.

Nachdem das Werksgelände am 20.06.1951 erneut an die „Montan“ zurück gegeben wurde, erfolgte kurze Zeit später die Übertragung des Werksgeländes auf die IVG. Ab 01.11.1959 konnte dann wieder der Ostteil des Werksgeländes durch die Bundeswehr angemietet werden.

In den 1980ern und 1990ern fanden zudem auf dem Gelände Nutzungen durch die „Transnuklear GmbH“ statt.

Nach Abzug der Bundeswehr ab August 1994 wurde dann 1998 die Fläche durch die „Raiffeisen Warengenossenschaft eG“ erworben. In deren Eigentum ist das Gelände fortan.

Der bisherige Kenntnisstand ergab sich lediglich aus Vorerhebungen 1979-89, wobei Zeitzeugenhinweise zu Fässern und Kesselwagen mit Giftstoffen sowie V2-Raketen gegeben waren. Weiter gehende Erkundungen fanden 1990-95 im Rahmen des Niedersächsischen Rüstungsalblastenprogramms des Landes statt, bevor dann mit Gründung der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) über eine Historische Recherche präzisere Erkenntnisse gewonnen werden konnten. So habe am Standort vermutlich keine Produktion stattgefunden. Chemikalienfunde (As_2O_3) gaben den Hinweis auf Vergrabungen. Die sich anschließende Orientierende Untersuchung ergab Detektionen von Acetophenon, ω -Chloracetophenon, Triphenylarsin, 1,4-Oxathian, 1,4-Dithian und Azofarbstoffen.

Aufgrund weiter offen gebliebener Fragen beauftragte die UBB am 29.07.2015 die „Envilytix GmbH“ mit einer Ergänzenden Historischen Erkundung der Rüstungsalblast Leese - Lonal-Werk GmbH und Chemische Fabrik Hahnenberg GmbH.

Vorrangig sollten Erkenntnisse gewonnen werden über die unklaren Gebäudefunktionen, Produktion ja/ nein, Versuchsbetrieb ja/nein, Herkunft und Inhalt der Fässer und Kesselwagen, Vergrabungsorte, Produktionsverfahren – Stoffliste und V2-Züge.

Bei den Luftbild-/LIDAR-Auswertungen konnte auf die aktuellen Daten der LIDAR-Befliegung vom 28.04.2015 zurückgegriffen werden. U. a. hierüber fand bzgl. der Gebäudefunktionen eine Neuinterpretation statt.

Als grundlegendes Ergebnis der Archivrecherchen konnte geklärt werden, dass es sich am Standort Leese um Bereitschaftsanlagen handelte, deren Aktivierung nur im Fall eines chemischen Krieges geplant war. Eine Produktion kann für beide Werke bis 12/1944 ausgeschlossen werden.

Trotz kaum vorhandener Dokumente für 1945 gab es nachweislich in 1945 einen erheblichen Mangel an Facharbeitern. Hinweise wurden aber gefunden, die darauf schließen lassen, dass 1945 in anderen Werken die Produktion gezielt wieder anlief. Entsprechende Ausgangsmaterialien für die Kampfstoffproduktion waren schon vorhanden.

Ein Probetrieb am Standort Leese konnte jedoch belegt werden, allerdings vermutlich nur mit Kühlwasser. Eine Restunsicherheit bleibt aber. Die Produktionsverfahren konnten ermittelt werden, die eingesetzten Chemikalien seien nun bekannt.

Aus der Recherche konnten weitgehende Verbindungen zu anderen Standorten belegt werden. Fremdfirmen (u. a. die Technische Hochschule Berlin) unternahmen auf dem Lonal-Gelände in Leese offenbar Kampfstoffversuche mit Phosgenoxim im Lonal-Labor.

Den komplexen Verhältnissen vor Kriegsende geschuldet gab es enge Verbindungen zu den Standorten Dyhernfurth, Falkenhagen, Seelze und Haselhorst.

So wurden von Seelze aus 700 to „CN“ nach Leese per Bahn verbracht. Angeblich seien dort nur 15 to angekommen, deren Verbleib aber auch noch nicht abschließend geklärt werden konnte.

Aus Dyhernfurth wurden Material (u. a. Kesselwagen mit Flusssäure und weiteren Chemikalien – „Tabun“ eher unwahrscheinlich, „Sarin“ allenfalls in Labormengen) und Personal nach Leese transferiert.

Aus Falkenhagen erfolgte ebenfalls der Transfer von Material (Chemikalien, Teile der Sarin-Anlage) und Personal nach Leese. Ein Transfer von Edukten für Chlortrifluorid und Sarin wäre möglich.

Von Berlin-Haselhorst wurden die Entwicklungsarbeiten nach Leese verlagert, eine Verbringung von Chemikalien (Kampfstoffe in Labor-/Technikumsmengen) wäre auch hier möglich.

Die Sandgrube auf dem Leese Gelände wurde während des 2. Weltkrieges nachweislich nicht verfüllt. Eine Verfüllung erfolgte offenbar erst während des Baus des Kraftwerks Landesbergen in den 1960er Jahren.

Bildmaterialien belegen den Transport von V2-Raketen nach Leese, allerdings ohne Sprengkopf. Über Luftbilder nachvollziehbare Krater im Bereich des Forsthauses legen aber Detonationen von V2-Raketen mit Sprengköpfen nahe.

Empfehlungen, die aus dem Abschlussbericht der Ergänzenden Historischen Recherche am Standort Leese abgeleitet werden können sind zunächst, dass eine weitere Erkundung von Einzelgebäuden an Standort nicht sinnvoll erscheint. Erfolg versprechender sei ein umfassendes Grundwasser-Monitoring mit neuer Parameterliste, sowie die Errichtung abstromiger temporärer Grundwasser-Messstellen (GWM).

Schurfe im Bereich der „Arsen“-Fässer und weiterer auffälliger Stellen sowie Überprüfungen im Bereich der Sandgrube und den Bereichen V2-Zug und Hohlformen Forsthaus böten sich für weitergehende Untersuchungen an.

Das Mitglied mit beratender Stimme Dr. Reye fragt, ob aufgrund der am Standort Berlin-Haselhorst bevorrateten Mengen von „Arsinöl“, Rückschlüsse auf die an den Standort Leese gelieferten Mengen gezogen werden könnten.

Herr Dr. Bausinger bestätigt Berlin-Haselhorst als den bundesweit größten Standort für die Kampfstofflagerung. Von dort aus wurden die Kampfstoffe per Bahn u. a. auch nach Leese verbracht. Trotz eines Restverdachts seien aber keine Hinweise auf größere Mengen am Standort Leese gefunden worden.

Das Mitglied mit beratender Stimme Göckeritz fragt, warum, wenn denn chemische Kampfstoffe auch an anderen Stellen in solch großen Mengen produziert wurden, diese nicht zum Einsatz gebracht wurden.

Herr Dr. Bausinger gibt an, dass rd. 70.000 to chemischer Kampfstoffe produziert und vorgehalten wurden. Einige Experten begründeten den Nichteinsatz der produzierten Mengen in der persönlichen Abneigung Hitlers zu chemischen Kampfstoffen. Wahrscheinlicher sei aber die Erklärung, dass der Einsatz zu Vergeltungszwecken vorgesehen war, falls Kriegsgegner chemische Kampfstoffe zum Einsatz gebracht hätten.

KTA Briber fragt, ob bei den vermutlich doch geringen Mengen am Standort Leese die teils sehr flüchtigen Stoffe noch nach rd. 70 Jahren im Grundwasser feststellbar

seien. Er möchte weiter wissen, ob für den Fall, dass entsprechende Stoffe nachgewiesen würden, die Gesundheit der Anwohner akut gefährdet sei.

Herr Dr. Bausinger erklärt, dass, wenn größere Mengen entsprechender Kampfstoffe vorhanden waren, diese vermutlich in Fässern vergraben worden seien, so dass diese im Laufe der Zeit vermutlich unlängst durchgerostet und undicht geworden wären. Bei gewöhnlich seinerzeit genutzten 200-Liter Fässern, die mit „Senfgas“ gefüllt wären, sei jederzeit von erheblichen Gefahren für die Gesundheit auszugehen. Er sehe daher auch eine sorgfältige Grundwasser-Analytik als erforderliches weiteres Mittel am Standort Leese.

Herr Dr. Bausinger bestätigt auf Nachfrage des Mitglieds mit beratender Stimme Dr. Reye, dass alle in Frage kommenden Produkte und Nebenprodukte aufgelistet wurden. Die Nebenprodukte seien dabei natürlich weit weniger toxisch als die reinen Kampfstoffe.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden KTA Andermann, ob, trotz der bereits zahlreich gesetzten GWM am Standort, noch weitere erforderlich seien und wie tief die Bohrungen erfolgten, gibt Herr Dr. Bausinger an, dass die am Standort vorhandenen 15 GWM kein repräsentatives Ergebnis lieferten. Eine tragfähige Bewertung sei erst anhand eines verdichteten Mess-Netzes von GWM möglich. Generell seien die GWM bis auf rd. 6 Meter unter Geländeoberfläche angegeben, Rammkernsondierungen (RKS) werden auf 2 bis 3 Meter Tiefe gebohrt.

Der Vorsitzende KTA Andermann berichtet, dass die Hausbrunnen der Anwohner in Leese-Hahnenberg bereits in den 1990ern durch die Wasserwerke untersucht worden seien. Im Ergebnis seien keine gefährlichen Parameter festgestellt worden. Auf welche Parameter seinerzeit allerdings untersucht wurde, entziehe sich seiner Kenntnis.

Landschaftsarchitekt Gänsslen betont den insgesamt positiven Zwischenstand. Im Zuge der Mittelanmeldungen für den 2. Nachtragshaushalt 2016 seien von der UBB 90.000,00 € für eine weitergehende Untersuchung, wie sie von Herrn Dr. Bausinger empfohlen wurde, eingeplant worden (siehe auch Drucksache ALNU/2016/137). Der Kooperation zwischen IVG und Land Niedersachsen sei es zu verdanken, dass die geplanten Kosten i. H. v. 90.000,00 € zu 100 % erstattet werden.



Protokoll zu TOP 3

2016/133

06.09.2016

**Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebieten / Natura 2000; FFH-Gebiet 442 "Lichtenmoor";
hier: Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 234 "Randbereiche Lichtenmoor" in den Samtgemeinden Heemsen und Steimbke**

Beschluss:

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Randbereiche Lichtenmoor“ in den Samtgemeinden Heemsen und Steimbke wird beschlossen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 0 Enthaltungen.

Beratungsgang:

Landschaftsplanerin Fröhlich stellt den Schutzzweck und die Entwicklungsziele des geplanten Naturschutzgebietes NSG HA 234 „Randbereiche Lichtenmoor“ vor. Ein günstiger Erhaltungszustand des FFH-Gebiets soll für Übergangs- und Schwingrasenmoore, Feuchte Heiden mit Glockenheide, Moorwälder und Trockene europäische Heiden sowie als Jagdlebensraum für das Große Mausohr gesichert und entwickelt werden. Ein Teilgebiet soll zudem zum Hochmoorkomplex wiederhergestellt werden. Unter Zuziehung landkreiseigener Grünlandflächen in das NSG soll der Hochmoorboden, das Jagdgebiet des Großen Mausohrs und der Lebensraum für Wiesenvögel gesichert und entwickelt werden.

Hierzu hat die Verwaltung einen Verordnungsentwurf erarbeitet und mit den Interessenvertretern abgestimmt. Vor Einleitung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der TÖB wurde der Verordnungsentwurf mit der Forstwirtschaft und der Jagd (mit Beteiligung des Jagdbeirats) erörtert.

Im Verfahren beteiligte 56 Interessenvertretungen und öffentliche Institutionen haben zum Teil Bedenken oder Anregungen vorgebracht, mit denen sich fachlich und rechtlich auseinandergesetzt wurde.

Von mehreren Flächeneigentümern und Interessenvertretern befürchtete großflächige Überstauungen innerhalb des künftigen NSG und auch außerhalb sind nur auf wenigen, in der VO-Karte dargestellten Bereichen und i. d. R. nach Ankauf durch den Landkreis beabsichtigt. Größere Veränderungen der Vorflutverhältnisse, z. B. durch Grabenverlegung, sind ausschließlich auf Grundlage eines eigenständigen wasserrechtlichen Verfahrens möglich, welches nicht Gegenstand der Verordnung sei.

Von mehreren Flächeneigentümern und Interessenvertretern werden Einschränkungen künftiger Feldberechnungen im Umfeld des NSG befürchtet. Für das FFH-Gebiet gelte das Verschlechterungsverbot. Für die wasserrechtliche Genehmigung von Feldberechnungsbrunnen sei eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Die NSG-Verordnung benenne und konkretisiere hier lediglich die wertbestimmenden Bestandteile des FFH-Gebiets.

Dem Verlangen der Naturschutzverbände, als Ziel zur Entwicklung der LRT Moorwald, Moorheide, Sandheide, verschiedener Moor-Stadien jeweils den Erhaltungszustand A (hervorragend) anstelle des beabsichtigten EHZ B (günstig) vorzugeben, könne nur teilweise gefolgt werden. Für die Moorwald-Bereiche sei der EHZ A angesichts der Entwässerung und der Eigentumsverhältnisse nicht mehr realistisch. Die Zusammensetzung der Biotoptypen und LRT in den Hochmoor-Entwicklungsflächen werde sich durch Vernässungen verändern. Ziel sei die bestmögliche Hochmoorentwicklung, die auch höherwertige LRT mit sich bringe.

Die Unterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung werde in der Verordnung freigestellt. Auf Anforderung aus dem ALNU werde eine Darstellung der Gräben in die Verordnungskarte aufgenommen. Zudem wurden noch weitere kleinere Anpassungen vorgenommen.

Die Kompensationsverpflichtungen ergaben sich aus der vereinfachten Flurbereinigung Heemsen durch Einrichtung des Kompensationsflächenpools „Randbereiche des NSG LÜ 17/ FFH-Gebiet 442 Lichtenmoor“ bereits während der FFH-Gebietsmeldung. In 2010 wurden rd. 25,1 ha Hochmoorgrünland aus dem Poolansatz in das Eigentum des Landkreises überführt.

Über die vereinfachte Flurbereinigung Steimbke wurde 2008 der Kompensationsflächenpool um den östlichen Teil des FFH-Gebiets und weitere Randbereiche erweitert. Seither wurden auch weitere Flurstücke aus Ersatzgeldern ins Eigentum des Landkreises übernommen. Damit wurde das Ziel verfolgt, Kompensationsmaßnahmen in naturschutzfachlich hochwertigen Bereichen zur Entlastung der Landwirtschaft in der Fläche zu bündeln.

Der Vorsitzende KTA Andermann spricht sich lobend für die Darstellung der Gewässer II. und III. Ordnung in der Verordnungskarte aus. Die individuellen Regelungen zu den Moorwäldern in den verschiedenen Waldbereichen A-D spiegelten weitergehende Abstufungen gegenüber der generellen Anwendungsverpflichtung des Walderlasses wieder. Die südlich gelegenen „Handtuch“-Flächen seien zudem unhandlich in der Umsetzung.

Auf den Hinweis von KTA Brüning, der Forderung der Naturschutzverbände nachkommen zu wollen, einheitlich den Erhaltungszustand A als langfristiges Ziel anzustreben und somit in die Verordnung aufzunehmen, erklärt Landschaftsplanerin Fröhlich, dass der LRT Moorwald des EHZ C, gemessen an den Umständen, wenn auch realistisch partiell möglich, so aber nicht generell auf den EHZ A entwickelbar sei.

KTA Dr. Schmädeke hebt den positiven Verfahrensgang hervor. Über die rechtzeitige Einbindung der Eigentümer und der kompromissbereiten Zulassung der Feuerholznutzung sei ein Einvernehmen herstellbar.

Hinsichtlich einer Hochmoorentwicklung sei dies nur mit Wiedervernässungsmaßnahmen realisierbar, welche in einem wasserrechtlichen Verfahren mit Einbindung der Eigentümer der Vorflut-Flächen separat behandelt würde.

Im Rahmen der geplanten NSG-Verordnung sollen die Vorgaben der EU umgesetzt werden. Gräben zu schließen, wäre ausschließlich auf kreiseigenen Flächen denkbar, solange keine nachteiligen Auswirkungen auf anliegende Eigentümer zu befürchten seien.

Auf Nachfrage von KTA Brüning, wie im Rahmen der Freistellung von Jagdtotschlagfallen sicherzustellen sei, dass keine festgestellten Wildkatzen gefangen und verletzt bzw. getötet würden, erwidert das Mitglied mit beratender Stimme Frerking, dass anhand des Typs und der Bauart der Fallen dies ausgeschlossen werden könne. Auch sei der nachhaltig erwiesene Beweis der Wildkatzen-Feststellung in dem Gebiet noch nicht erbracht.

Das Mitglied mit beratender Stimme Dr. Reye schlägt daraufhin einen Negativtest als Nachweis vor, dem das Mitglied mit beratender Stimme Frerking mit dem Verweis auf die regelmäßige Beteiligung der Jägerschaft für Nachweise in der Samtgemeinde begegnet.

Das Mitglied mit beratender Stimme Dr. Reye stellt der Freistellung der Gräben II. und III. Ordnung lt. geplanter NSG-Verordnung die wasserrechtliche Gräben-Unterhaltungs-Verordnung des Landkreises entgegen.

Landschaftsarchitekt Gänsslen weist auf die fortwährende Entwicklung von Richtlinien und Verordnungen hin. So sei die Unterhaltungs-VO als eine rechtliche Grundlage aus wasserrechtlicher Sicht nicht im Rahmen einer NSG-Verordnung fixierbar. Diese befände sich aber in der Überarbeitung.

Der Vorsitzende KTA Andermann erläutert die landesweit unterschiedliche Auslegung und Handhabung von Gewässer-Unterhaltungs-Verordnungen. So führe die Region Hannover bspw. ein regelrechtes Handbuch, hingegen beschränke sich z. B. der Landkreis Verden auf ein paar einzelne Verordnungs-Seiten. Eine Aktualisierung bzw. Überarbeitung der kreiseigenen Unterhaltungs-VO sei sinnvoll.

Das Mitglied mit beratender Stimme Göckeritz hebt die Berücksichtigung der erhobenen Einwände in der Verordnung hervor. Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) verhalte sich nicht im Sinne der Flächeneigentümer, wenn bei Einwänden aufgrund der FFH-EU-Verordnung private Eigentumsflächen zu „Geschützten Biotopen“ erklärt würden und dann vom Landkreis aufgekauft würden. Die privatrechtlichen Eigentumsbelange sollten im Abwägungsverfahren ernst genommen und gewürdigt werden.

Landschaftsarchitekt Gänsslen macht deutlich, dass es sich um eine sachgerechte Abwägung handele. Aufgabe der UNB sei aber die Erreichbarkeit der Natura 2000 Vorgaben durch VO-Entwicklungs-Ziele. Die Abwägung im laufenden Verfahren zeige, ob Nachteile entstehen und diese durch Ersatzgelder, Erschwerniszulagen oder gar Ankauf ausgeglichen werden können. Allerdings ergäben sich, bedingt durch einen jahrelangen Prozess der tatsächlich erfolgten Nutzungen, Verpflichtungen aus den Flächen selbst.

Der Vorsitzende KTA Andermann berichtet, dass im Zuge der zur Stellungnahme aufgeforderten Grundstückseigentümer sich gezeigt habe, dass hierzu bereits zwei einen Rechtsbeistand beauftragt hätten.

Dies sei angesichts der zum Teil außerhalb des geplanten NSG gelegenen Flächen und dem Wunsch nach einem rechtlich sicheren Auftritt nichts Ungewöhnliches antwortet Landschaftsplanerin Fröhlich. Dies bedeute keinesfalls, dass hier mit einer Klage zu rechnen sei.

Der Vorsitzende KTA Andermann ruft sodann zur Abstimmung auf.



Protokoll zu TOP 4

2016/134

06.09.2016

**Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Fauna-Flora-Habitat-Gebieten/ Natura 2000: FFH-Gebiet 299 "Nienburger Bruch";
hier: Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 235 "Nienburger Bruch" in der Stadt Nienburg**

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt beschließt verändert.

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nienburger Bruch“ in der Stadt Nienburg wird unter Herausnahme der Nr. 5 des § 4 Absatz 2 beschlossen.

Beratungsergebnis:

Mit Stimmenmehrheit: 6 Ja-Stimmen 5 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beratungsgang:

Kreisamtfrau Müller erläutert anhand des Entwurfs der Verordnungskarte die geplante NSG-Verordnung HA 235 „Nienburger Bruch“.

Hinsichtlich der Ausführungen zu der fachlichen und rechtlichen Auseinandersetzung mit den eingegangenen Stellungnahmen wird auf den Sachverhalt der Einladung und die Anlage 1 zur Beschlussvorlage 2016/134 verwiesen.

Im Ergebnis wurde der Verordnungsentwurf aufgrund der eingegangenen Anregungen z.T. angepasst. Für die Verordnungskarte ergaben sich keine inhaltlichen Veränderungen, hier wurde nur nachrichtlich die Darstellung geringfügig (feinere Schraffur der Waldflächen) angepasst. Die Begründung zur Verordnung wurde aufgrund einer falschen Paragraphenangabe korrigiert.

KTA Brüning lobt insgesamt das Verfahren, stellt aber den Antrag, dass aus der NSG-Verordnung der § 4 Absatz 2 Nr. 5 ersatzlos gestrichen wird.

Beide Gewässer seien seit mindestens 10 Jahren nicht mehr unterhalten worden. Das Verlanden des Bärenfallgrabens begünstige die Erhaltungs- und Entwicklungsplanung der zu schützenden Wald-Lebensraumtypen. Eine Freistellung der Grabenreinigung könne nicht nachvollzogen werden. In der Praxis zeigten sich trockene Gewässer, so dass eine pauschale Freistellung in der Verordnung gegen den eigentlichen Schutzzweck arbeite.

Landschaftsarchitekt Gänsslen erläutert, dass die beantragte Streichung in der Verordnung keine größeren rechtlichen Konsequenzen mit sich bringe. Eine Unterhaltung sei nicht verboten, sondern, soweit keine erheblichen Beeinträchtigungen erfolgen, freigestellt. Ein Ausbau der Sohle z. B. bedinge ein separates wasserrechtliches Verfahren.

Der Vorsitzende KTA Andermann bemängelt, dass zwar der „Bärenfallgraben“ als Gewässer benannt werde, dieser aber nicht in der VO-Karte eingezeichnet sei. Künftig sollten die benannten Gräben auch in der VO-Karte ausgewiesen werden.

Auch auf den Einwand von KTA Sieling, dass der Zustand des Gewässers den Entwicklungszielen entgegen käme und der VO-Entwurf so in dieser Form mit der Forst u. a. im Vorfeld abgestimmt wurde, deshalb so bleiben solle, hält KTA Brüning am gestellten Antrag fest.

Auf den Hinweis von Landschaftsarchitekt Gänsslen, dass seitens des UHV Meerbach und Führse gar die Aufrechterhaltung der Pflicht zur Unterhaltung gefordert werde, dies aber keiner Intensivierung (z. B. in Form eines Ausbaus) betreffe, sondern lediglich der Sicherung des Bestandsschutzes diene, verweist KTA Dr. Schmädke auf die Beteiligung und den theoretischen Anspruch auf Entwässerung der Oberlieger. Die hydraulische Leistungsfähigkeit des Grabens solle gleichrangig mit seiner ökologischen Entwicklung abgewogen werden. Er spricht sich daher für die bisherige Freistellungsregelung aus.

Das Mitglied mit beratender Stimme Dr. Reye spricht sich für eine „schonende“ Unterhaltung aus. Die alte Unterhaltungs-VO stammt noch aus den 1970ern und böte noch nicht die heutige Sichtweise und nötige Orientierung.

Auch die KTA Dralle und KTA Hüneke sprechen sich angesichts einer möglichen Anspruchsgrundlage der Oberlieger für den Beibehalt der Unterhaltungs-Freistellung aus. Der Bärenfallgraben führe im Frühjahr zwar viel Wasser, aber die Fließgeschwindigkeit sei sehr gering.

Der Vorsitzende KTA Andermann ruft sodann zur Abstimmung über den geänderten Beschlussvorschlag auf: „Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nienburger Bruch“ in der Stadt Nienburg wird unter Herausnahme der Nr. 5 des § 4 Absatz 2 beschlossen.“



Protokoll zu TOP 5

2016/135

06.09.2016

**Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Fauna-Flora-Habitat-Gebieten / Natura 2000: FFH-Gebiet 422 "Mausohr-Habitate nördlich Nienburg";
hier: Einleitung des Beteiligungsverfahrens zum Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Fledermauswälder nördlich Nienburg" (LSG-NI-69) in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya**

Beschluss:

Mit den als Anlagen beigefügten Entwürfen der Landschaftsschutzgebietsverordnung, der Verordnungskarte und der Begründung zur Landschaftsschutzgebietsverordnung wird das offizielle Beteiligungsverfahren zur Ausweisung des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Fledermauswälder nördlich Nienburg“ (LSG-NI-69) eingeleitet.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 0 Enthaltungen.

Beratungsgang:

Kreisamtfrau Müller erläutert das Vorhaben der Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung der LSG-Verordnung „Fledermauswälder nördlich Nienburg“ zur Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht mit dem FFH-Gebiet 422 „Mausohr-Habitate nördlich Nienburg“.

Das rd. 15 km nördlich der Stadt Nienburg gelegene FFH-Gebiet umfasst insgesamt rd. 173 ha (6 Teilbereiche), von denen rd. 59 ha (2 Teilbereiche) im Kreisgebiet Nienburg liegen. Ausgehend vom Bückener Dom (Mausohrwochenstube) dienen die Waldkomplexe als Jagd- bzw. Lebensraum für das Große Mausohr. Neben deren Erhalt und Entwicklung sei die Sicherung und Entwicklung des Gebietes als Lebensstätten und Lebensraum wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie als Gebiet für die Erholung der Menschen beabsichtigt.

Über 90 % der Flurstücke befänden sich im Privateigentum, hauptsächlich kleinparzellige Flurstücke (0,3 -1,7 ha) im Hasseler Bruch stünden im Eigentum der Forstge-

nossenschaft und der Forstinteressenten und der Teilbereich „Hämelheide“ stünde fast ausschließlich im Eigentum einer Privatperson.

Verwaltungsseitig habe man sich für das Sicherungsinstrument des LSG entschieden. Das Große Mausohr sei zwar eher störungsunempfindlich im Jagdlebensraum Wald, hier konkret sei aber kein FFH-LRT betroffen (Nadelwald). Bei einer NSG-Ausweisung wäre auch zumindest ein Erschwernisausgleich für die Forstgenossenschaft und eine Privatperson möglich gewesen. Einheitlich wurde die angestrebte Schutzkategorie NSG in der Vorabbeteiligung der Eigentümer abgelehnt. Aus fachlicher Sicht und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sei die Sicherung durch LSG-VO für das Große Mausohr angemessen und zielführend. Im Sinne der Akzeptanz seien die für das Mausohr notwendigen Vorgaben auch mit einer LSG-VO zu erreichen und gleichzeitig das mildeste Mittel für die betroffenen Eigentümer. Erschwernis-Ausgleichszahlungen sind so aber ausgeschlossen.

Mit der Umsetzung des Walderlasses folge man dem Erhalt und der Entwicklung der Fledermauspopulation. Darüber hinaus habe man u. a. vorgesehen, dass keine Entnahme von Horst- und Höhlenbäumen sowie von stehenden Totholzbäumen stattfindet. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Bodenschutzkalkungen wurde zum Schutz des Großen Mausohres und zur Förderung von (Lauf-)käfern als Nahrungsgrundlage eingeschränkt. Einschränkungen der Jagd werden nicht als erforderlich angesehen.

In dieser Form wurden Vorabgespräche mit NABU und BUND Nienburg geführt sowie mit dem Bewirtschafter (NLF) der Flächen der Forstgenossenschaft / Forstinteressenten sowie den Privateigentümern der Flächen vor Ort erörtert. Die Ergebnisse der Auswertung der im Rahmen der Vorabbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen fanden im VO-Entwurf Berücksichtigung, so dass der Ausschuss hier nun den Beschluss zur Einleitung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange fassen könne.

KTA Sieling äußert sich positiv über die im Vorfeld ausgiebig geführten Gespräche mit den Eigentümern zur Herstellung eines Einvernehmens.

Der Vorsitzende KTA Andermann betont den Wunsch, dass Gewässer und deren Randbereiche in den VO-Karten dargestellt werden und stellt den Beschlussvorschlag, nachdem keine weiteren Fragen und Anmerkungen mehr vorgebracht werden, zur Abstimmung.



Protokoll zu TOP 6

2016/136

06.09.2016

Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Fauna-Flora-Habitat-Gebieten/ Natura 2000: FFH-Gebiet 094 "Steinhuder Meer (mit Randbereichen)"

hier: Vorabinformation zur Sicherung eines Teilgebietes des FFH-Gebiets 094 durch die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes (LSG-NI-68) "Steinhuder Meerbach und Nebengewässer (mit Leeser Erlen-Riede)" in der Stadt Rehburg-Loccum und der Samtgemeinde Mittelweser.

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

Ohne

Beratungsgang:

Landschaftsarchitekt Gänsslen informiert über das Sicherungsvorhaben eines Teilgebietes des FFH-Gebietes 094 durch Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes (LSG-NI-68) „Steinhuder Meerbach und Nebengewässer (mit Leeser Erlen-Riede)“. Das geplante LSG umfasst rd. 96 ha. Die östlich angrenzenden Teilflächen des FFH-Gebietes im NSG „Meerbruchwiesen“ sind von der Region Hannover hoheitlich zu sichern.

Das Vorkommen von Arten des Anhangs II und von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie verpflichtet die Verwaltung zur hoheitlichen Sicherung des FFH-Gebietes nach EU-Vorgaben. Ziel sei dabei insbesondere die Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands der FFH-Arten Schlammpeitzger (Fischart), Steinbeißer (Fischart), Helm-Azurjungfer (Libelle), Hirschkäfer und Fischotter.

Ebenso verfolge man die Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands für die FFH-Lebensraumtypen Hainsimsen-Buchenwald, Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe, Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche, Auenwälder mit Schwarzerle und Esche sowie Feuchte Hochstaudenfluren.

Bislang habe man verwaltungsseitig zunächst diverse Datenabfragen, z. B. beim NLWKN, BUND, NABU, LAVES und beim Unterhaltungsverband „Meerbach und Führse“ unternommen, um in der weiteren Bearbeitung mittels Vorgesprächen eine Präzisierung der Abgrenzungen vornehmen zu können und einen Verordnungsvorentwurf als Grundlage zu erstellen.

Nachdem die Ergebnisse der Abstimmungen in den Verordnungsentwurf eingearbeitet sind, solle dieser dem ALNU zur Beschlussfassung über die Einleitung des Beteiligungsverfahrens vorgelegt werden.

Auf Nachfrage von KTA Brunschön, wie weit die Eigentumsermittlung in Gewässern vorgenommen werde, erläutert Landschaftsarchitekt Gänsslen, dass zwar bereits die Eigentümer festgestellt wurden, aber die Strichstärken der tatsächlichen Flächenbetroffenheiten noch zu aktualisieren seien. Für die Betrachtung von Libellen bspw. sei auch eine genaue Abbildung breiterer Gewässerrandstreifen sinnvoll. Aktuell könne man davon ausgehen, dass der in der Zielkulisse vorhandene Ackeranteil von ca. 20 ha sich im Rahmen der anstehenden Arbeiten zur Grenzfindung reduzieren wird.

KTA Dralle macht deutlich, dass er eine Beteiligung der Jagdpächter als sinnvoll erachte. Auf die Frage, wie weit z. B. Totschlagfallen an den Gewässerrand gesetzt werden dürften, antwortet Landschaftsarchitekt Gänsslen, dass sich diese Feinheiten erst noch aus den weiteren Abstimmungen im Verfahren ergeben werden.

Auf Nachfrage von KTA Brüning, warum hier, angesichts der hier auch zu schützenden LRT im Bereich „Leeser Erlen-Riede“ nur die Sicherung als Landschaftsschutzgebiet angestrebt werde, entgegnet Landschaftsarchitekt Gänsslen, dass der Einwand zwar berechtigt wäre, man aber verwaltungsseitig zeitbedingt genötigt sei, hier mit einer Verordnung auszukommen. Der im 100%igen Eigentum der Landesforsten stehende Wald, sei, basierend auf den Regelungen des Walderlasses und der schlechten Zugänglichkeit für den Menschen, somit Störungsarmut, ausreichend über den LSG-Status sichergestellt.

KTA Dralle stimmt einer ausreichenden Sicherung als LSG, angesichts der zum Teil stattfindenden landwirtschaftlichen Nutzung bis auf 5m an den Gewässerrand des Meerbachs heran, zu.



Protokoll zu TOP 7

2016/137

06.09.2016

**Nachtragshaushaltsplan 2016 im Fachbereich Umwelt (ohne Produkt 55120
Kreisstraßen);
hier: Beschluss über die Mitteländerungen für den 2. Nachtragshaushalt 2016**

Beschluss:

Den Veränderungen der Mittelanmeldungen für den 2. Nachtragshaushalt 2016 wird zugestimmt.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 0 Enthaltungen.

Beratungsgang:

Landschaftsarchitekt Gänsslen stellt die Veränderungen der Mittelanmeldungen für den 2. Nachtragshaushalt 2016 im Fachbereich 55 Umwelt (ohne das Produkt 55120 – Kreisstraßen) vor.

Im Ergebnis werden für den Fachbereich Umwelt Einsparungen in Höhe von 52.700€ vorgeschlagen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird bezüglich der Einzelansätze auf die Beschlussvorlage 2016/137 und die dazugehörigen Anlagen verwiesen.

Weitere Fragen oder Anmerkungen wurden in der Sitzung nicht gegeben.



Protokoll zu TOP 8.1

06.09.2016

Mitteilungen/Anfragen;

hier: Richtigstellung Artikel aus "Die Harke" vom 29.08.16 "Einschränkungen herausgefischt", zum geplanten LSG "Teichfledermaus-Gewässer in der Nienburger Marsch"

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

Ohne

Beratungsgang:

Landschaftsarchitekt Gänsslen stellt aufgrund des Artikels in „Die Harke“ vom 29.08.16

„Einschränkungen herausgefischt“ -> zum geplanten LSG „Teichfledermaus-Gewässer in der Nienburger Marsch“, 2. Absatz, Satz 2, letzter Halbsatz & Satz 3: „...konnten die Angler sich zunächst sogar mit dem Kompromiss anfreunden, das südliche Ostufer des Düsteren Sees zur Angelverbotszone erklären zu lassen. Doch selbst dieser Wermutstropfen ist laut Vorlage der Kreisverwaltung für die ALNU-Sitzung am 20. September vom Tisch.“

klar, dass der ALNU-Beschluss vom 14.06.16 entgegen der o. g. Darstellung wie folgt lautete:

„Beim Teilgebiet „Düsterer See“ ist das auf der Westseite des Sees bereits bestehende Angelverbot so zu erweitern, dass das Angeln auf die im Nordosten des Sees bisher genutzten Angelplätze beschränkt bleibt.“



Protokoll zu TOP 8.2

06.09.2016

Mitteilungen/Anfragen;
hier: weitere Anfrage

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

Ohne

Beratungsgang:

Das Mitglied mit beratender Stimme Frerking regt an, dass für die künftige Legislaturperiode des Kreistages die bislang beratende Stimme des Kreisjägermeisters im ALNU von einem Vertreter der anerkannten Naturschutzvereinigung Landesjägerschaft Niedersachsen, vorrangig dem Vorsitzenden der Jägerschaft des Kreises Nienburg, wahrgenommen werden solle. Die eigentliche Aufgabe des Kreisjägermeisters sei beratender, konfliktlösender und konsensfindender Natur.

Ebenso empfiehlt er künftig eine zusätzliche beratende Stimme im ALNU durch einen Vertreter des Anglerverbandes zu besetzen.

Der Vorsitzende KTA Andermann und Landschaftsarchitekt Gänsslen weisen darauf hin, dass die Besetzung der beratenden Stimmen im ALNU durch den neuen Kreistag beschlossen werde.

In Richtung Kreistag habe man aber bereits signalisiert, dass kein Bedarf an der Besetzung zusätzlicher beratender Stimmen im ALNU gesehen werde.

Die Berührungspunkte und die Betroffenheit des Anglervereins Nienburg wären bei den Beratungen im ALNU eher seltener gegeben, so dass eine feste Besetzung als beratende Stimme im ALNU nicht verhältnismäßig sei.

Deshalb empfiehlt die Verwaltung folgende Lösung:

Im Falle einer Betroffenheit von Fließ- oder Stillgewässern in der jeweils anstehenden Sitzung soll die Verwaltung einen Vertreter der Anglerverbände konkret als beratendes Mitglied mit einladen.

Ggf. wäre hierzu noch eine entsprechende Anpassung der Regelungen in der Geschäftsordnung durch den Kreistag erforderlich.



Protokoll zu TOP 9

06.09.2016

Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

Ohne

Beratungsgang:

Es wurden keine Fragen gestellt.